



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt



Referat 45 – Zwischengeschaltete Stelle

LEITFADEN

zum methodisches Vorgehen bei der Umsetzung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006
bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen
(Kurzfassung)

Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- EFRE -
in der Förderperiode 2007 bis 2013

vom 16. November 2009



EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Methodisches Vorgehen zur Umsetzung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006 bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Europäische Union

1.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999

Artikel 55

Einnahmen schaffende Projekte

(1) Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

(2) Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder
- b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen. Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.

(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die erzielten Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen. Der Abzug wird von der Bescheinigungsbehörde spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorgenommen. Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtet.

(4) Wird spätestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt, dass ein Vorhaben Einnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, werden diese Einnahmen proportional zur Beteiligung der Fonds wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt.

(5) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Verfahren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen, für die Kontrolle der Einnahmen erlassen, die durch Vorhaben erzielt werden, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF>

1.1.2 Methodologische Leitlinie der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten

Die Kommission hat diese Leitlinie für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 als Arbeitsdokument 4 im August 2006 erlassen.

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd4_cost_de.pdf

1.1.3 Leitfaden zu Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: Einnahmen schaffende Projekte

Die Kommission hat diesen Leitfaden am 18. Juni 2008 erlassen.

http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-SF_in_OE_07-13/2.9_Rechtsgrundlagen/6.COCOF/COCOF_07_0074_03-DE_Artikel_55_-_Einnahmen_Final_2008-06-18_.pdf

1.2 Freistaat Thüringen - Leitfaden des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (Verwaltungsbehörde) für die Bewirtschaftung von Mitteln des EFRE für zwischengeschaltete Stellen vom 10. Juni 2008

Der Anhang V dieses Leitfadens beinhaltet die Umsetzung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006 sowie der unter Nr. 1.1.2 genannten Methodologischen Leitlinie der Kommission.

1.3 Handlungsanleitung zur Bewertung von Einnahmen schaffenden Infrastrukturprojekte

Es gilt die Handlungsanleitung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 31. August 2008.

2. Anwendung des Art. 55 der VO (EG) 1083/2006 bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen

2.1 Grundsätze

Die grundsätzlichen Ziele des Art. 55 sowie die hierzu erlassenen Leitlinien bestehen darin, eine „Überförderung oder Übersubventionierung“ von Projekten zu vermeiden, dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und einen angemessenen Beitrag der Nutzer von geförderten Projekten abzuverlangen, ohne dabei den Grundsatz der Erschwinglichkeit zu vernachlässigen.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedsstaaten, eigene Leitlinien und Hinweise auszuarbeiten, auch um den besonderen institutionellen Gegebenheiten im Umweltbereich Rechnung tragen zu können.

Im Abwasserbereich entstehen Einnahmen durch die Erhebung von Gebühren für die direkte Nutzung von Anlagen. Da eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist, findet Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006 Anwendung.

Bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aus dem EFRE handelt es sich auch nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 87 des Vertrages (Art. 55 Abs. 6 VO (EG) 1083/2006).

2.2 Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses

Nachfolgend werden die Ermittlung der Höhe des maximalen EU-Zuschusses sowie die im Rahmen der Berechnung erforderlichen Ansätze erläutert.

2.2.1 Ermittlung der Ansätze

Betrachtungszeitraum

Gemäß den Vorgaben der Leitlinie in Nr. 1.1.2 beträgt der Betrachtungszeitraum für die Berechnung, unabhängig von der Nutzungsdauer bzw. vom tatsächlichen Abschreibungszeitraum, 30 Jahre. Er beginnt mit dem ersten Investitionsjahr.

Investitionskosten

Die Kosten der Investition sind auf die Jahre, in denen sie anfallen, zu verteilen. Bei der Ermittlung der Investitionskosten sind alle Kosten einzubeziehen, die zwischen Planungsbeginn und Abschluss der Investition anfallen und dem zu fördernden Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können, auch wenn sie nach der Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig sind.

Betriebskosten

Die Betriebskosten beginnen im Jahr nach dem letzten Jahr, in dem Investitionskosten angefallen sind. Sie beinhalten die Kosten für den Betrieb des Vorhabens einschließlich regelmäßiger und außerordentlicher Wartungs- und Instandhaltungskosten, nicht jedoch Abschreibungen, Kapitalkosten und die Bildung von Rücklagen. Eine Differenzierung der Betriebskosten zwischen den Jahren, z. B. zur Berücksichtigung eventueller Preissteigerungen, ist nicht erforderlich, da es letztlich auf die Differenz zwischen den Spalten Betriebskosten und Einnahmen ankommt und diese - wegen des gesetzlich geregelten Kostendeckungsprinzips - den Preissteigerungen gleichermaßen unterliegen.

Die Betriebskosten sind exakt anzugeben, sofern diese separat erfasst werden bzw. ermittelt werden können. Dies kann z. B. bei Kläranlagen der Fall sein. Falls die Betriebskosten für das Einzelvorhaben nicht separat erfasst werden bzw. ermittelt werden können, ist deren Feststellung über das Verhältnis Gesamtinvestitionskosten - Kosten der Einzelinvestition möglich.

Einnahmen

Den Einnahmen im Sinne des Artikels 55 sind gemäß den Kommissionsleitlinien solche Geldbeträge zuzurechnen, die von den Nutzern für die Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtung aufzubringen sind. Für die Nutzung der Abwasseranlagen müssen von den Nutzern Gebühren entrichtet werden (siehe Ziffer 2.1.1). Das Gebührenaufkommen soll nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot). Da für die Abwasserentsorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls Anschluss- und Benutzungszwang nach § 20 ThürKO besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG – Kostenüberschreitungsverbot).

Um exakt bestimmen zu können, welche Gebühreneinnahmen durch das geförderte Investitionsprojekt generiert werden, müssen also die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten ermittelt werden, die nach dem oben beschriebenen Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot zu Gebühreneinnahmen in eben dieser Höhe führen. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten bestehen aus den Betriebskosten des konkret geförderten Projektes sowie den Abschreibungen.

Die Definition der Betriebskosten wurde oben bereits vorgenommen. Abgeschrieben wird derjenige Anteil an den Investitionskosten, der nicht durch Mittel des Projektträgers und Straßenentwässerungsanteile eines Straßenbulasträgers gedeckt ist. Dieser Anteil beläuft sich in aller Regel auf mindestens 50 % der Investitionskosten. Dadurch ist gewährleistet, dass durch die Gebühren ein erheblicher Abschreibungsbetrag erwirtschaftet wird. Die jährliche Abschreibung wird ermittelt als Quotient aus dem Abschreibungsbetrag und den Jahren des Abschreibungszeitraumes.

Es sind die Abschreibungszeiträume anzuwenden, die den Gebührenkalkulationen zugrunde liegen. Bei komplexen Anlagen, z. B. Kläranlagen, ist ein gewichteter durchschnittlicher Abschreibungszeitraum zu ermitteln. Die Abschreibungszeiträume sollen sich an den in der Leitlinie zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser angegebenen durchschnittlichen Nutzungsdauern orientieren. Signifikante Abweichungen von den dort aufgeführten Zeiträumen sind zu begründen.

Restwert

Grundsätzlich sind einzelne wasserwirtschaftliche Anlagen nicht selbstständig veräußerbar. Nach Ende des Betrachtungszeitraumes stehen die wasserwirtschaftlichen Anlagen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer weiter zur Verfügung. Der Restwert bestimmt sich aus dem Barwert des Netto-Cash Flows, der für die über den Betrachtungszeitraum hinausgehenden Jahre der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erwartet wird. Vereinfachend kann unterstellt werden, dass die Summe dieser Netto-Cash Flows dem Rest(buch)wert der wasserwirtschaftlichen Anlage zum Ende des Betrachtungszeitraumes entspricht.

Netto-cash-flow

Der Netto-cash Flow ergibt sich als Differenz aus den vorhergehenden Spalten.

Abzinsung/Abzinsungssatz

Die Kommission empfiehlt einen Abzinsungssatz von 5 % (real) als Referenzwert für öffentliche Investitionen. Abweichungen von diesem Referenzwert können aus Sicht der Kommission u. a. im Sektor Umwelt gerechtfertigt sein.

Grundsätzlich sollen durch die Anwendung des Abzinsungssatzes die Opportunitätskosten des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden, d. h. die entgangene Rendite einer besten alternativen Investition.

Bei dem Versuch, den Abzinsungssatz rechnerisch herzuleiten, kann man einerseits die Untergrenze für den Zinssatz ermitteln, der in jedem Fall den entstehenden Opportunitätskosten entspricht (beispielsweise der Zinssatz für Staatliche Anleihen) oder die Obergrenze des Abzinsungssatzes durch Ermittlung des entgangenen Ertrags aus einem diversifizierten Portfolio internationaler Finanzanlagen.

Auf Grund der Komplexität einer solchen Berechnung wird hier eine vereinfachte Ermittlung herangezogen. Hierzu werden der durchschnittliche Zinsertrag von Euro-Referenzanleihen der Europäischen Investitionsbank im Zeitraum 2000 bis 2009 (siehe www.eib.org/investor_relations/products/type/eur/eur-issues.htm) und die langfristige Rendite öffentlicher Anleihen der EU-27 zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Zinsertrag sicherer staatlicher Anleihen wird bei der Berechnung als Rendite-Untergrenze angesetzt. Dieser Durchschnittswert (etwa 3 % real) wird dann mit 2 multipliziert, um einen durchschnittlichen Zinsertrag zu ermitteln, der sich bei Berücksichtigung aller Finanzanlagen voraussichtlich ergeben hätte. Es werden dadurch auch Finanzanlagen mit höheren Risiken und höheren Renditen bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinsertrages berücksichtigt. Durch diese Verfahrensweise kann auf eine komplexe Berechnung unter Anwendung der tatsächlichen Renditen aller Finanzanlagen verzichtet werden.

Es wird angenommen, dass durch die Multiplikation des durchschnittlichen Zinsertrages staatlicher Anleihen mit dem Faktor 2 in etwa eine durchschnittliche Rendite aller Anlageformen abgebildet wird. In der Folge ergibt sich ein Zinssatz von etwa 6 % (real). Bei Investitionen in Kläranlagen wird der ermittelte Durchschnittswert mit einem etwas höheren Faktor von 2,3 multipliziert. Für Kläranlagen kommt daher ein Abzinsungssatz von 7 % (real) zur Anwendung.

Neben der finanztechnischen Begründung werden die Faktor von 2 bzw. 2,3 auch als gerechtfertigt bewertet, da es sich bei Maßnahmen der Abwasserentsorgung um Investitionen

in den Umweltbereich handelt und die Maßnahmen gezielt zur Verbesserung der Schutzgüter Wasser und Biodiversität (verbessertes Zustand von Flora und Fauna entlang der Gewässer) beitragen. Auf Grund der besonders hohen Bedeutung von Investitionen in Kläranlagen zur Erreichung des „guten Zustandes“ gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Thüringen wird zur Ermittlung des Abzinsungssatzes der durchschnittliche Zinssatz mit 2,3 multipliziert. Durch die gewählten Abzinsungssätze wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die kommunalen Aufgabenträger vor Ablauf der üblichen Abschreibungszeiträume mit zusätzliche Kosten verursachenden und nicht vorhersehbaren Verschärfungen der umweltrechtlichen Anforderungen rechnen müssen, wie dies aktuell im Bereich des Kanalbaus durch den neuen § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes geschehen ist (Präferenzierung Trennkanalisation).

2.2.2 Berechnung des maximal möglichen EU-Zuschusses

Die Berechnung des maximal möglichen EU-Zuschusses erfolgt mit der auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter dem Suchpfad Förderprogramme/EU-Förderung/Abwasserentsorgung eingestellten Excel-Datei

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt - EU-Förderung

Diese Datei entspricht den Berechnungsvorgaben des Anhangs III der EU-Leitlinie nach Nr. 1.1.2 sowie den vorstehenden Erläuterungen. Weitere Hinweise können dieser Internetseite bzw. Datei entnommen werden. Die Excel-Datei kann kostenfrei zur eigenen Verwendung herunter geladen werden.

2.3 Tatsächliche Förderung

Grundlage der Förderung ist in jedem Fall die jeweils geltende Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen. Nach ihr werden auch die zuwendungs- bzw. zuschussfähigen Ausgaben ermittelt.

Sofern der nach der o. g. Berechnung ermittelte maximale EU-Zuschuss über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung des Fördersatzes nach der Förderrichtlinie ergibt, wird die Zuwendung gemäß der Förderrichtlinienberechnung gewährt.

Liegt der nach der o. g. Berechnung ermittelte maximale EU-Zuschuss unter dem Betrag, der sich aus der Anwendung des Fördersatzes nach der Förderrichtlinie ergibt, kann nur der so ermittelte maximale EU-Zuschuss gewährt werden.

3. Anwendung

Die Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen haben der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Förderanträge die für die Berechnung erforderlichen Daten (Ausgangsdaten, ggf. deren Ermittlung und Tabelle) vorzulegen. Die Thüringer Aufbaubank kann die erforderlichen Daten auch mit einem Vordruck erheben.

Die Thüringer Aufbaubank nimmt im Rahmen der Antragsprüfung die Abzinsung und Berechnung des maximalen EU-Zuschusses vor. Die diesbezüglichen Angaben/Unterlagen der Antragsteller und die entsprechenden Berechnungen der TAB, die im Vermerk zur Antragsprüfung zu dokumentieren sind, werden zu den Zuwendungsakten genommen. Die Berechnung der Thüringer Aufbaubank ist dem Zuwendungsempfänger als Anlage zum Bewilligungsbescheid zur Kenntnis zu geben.

Ein Aufgreifen der Option von Artikel 55 Abs. 5 der VO (EG) 1083/2006 erfolgt nicht, da hierdurch ein in vielen Fällen nicht sinnvolles oder gar unwirtschaftliches Ausweichen der Antragsteller auf kleine Investitionen zu befürchten wäre und der nach dieser Leitlinie erforderliche Aufwand für den Antragsteller begrenzt ist.

4. Abstimmung

Dieser Leitfaden für die Anwendung von Artikel 55 der VO (EG) 1083/2006 bei der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen ist zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und der Verwaltungsbehörde im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie einvernehmlich abgestimmt und als Entscheidungsgrundlage anerkannt.

Je eine Ausfertigung dieser Langfassung des Leitfadens erhalten das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie die Thüringer Aufbaubank.

In allen abgabenrechtlichen Angelegenheiten sind ungeachtet dieser Leitlinie nur die Regelungen und Auskünfte der Rechtsaufsichtsbehörden maßgeblich.

Erfurt, den 16. November 2009

MR Dipl.-Ing. Thomas Wagner
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

